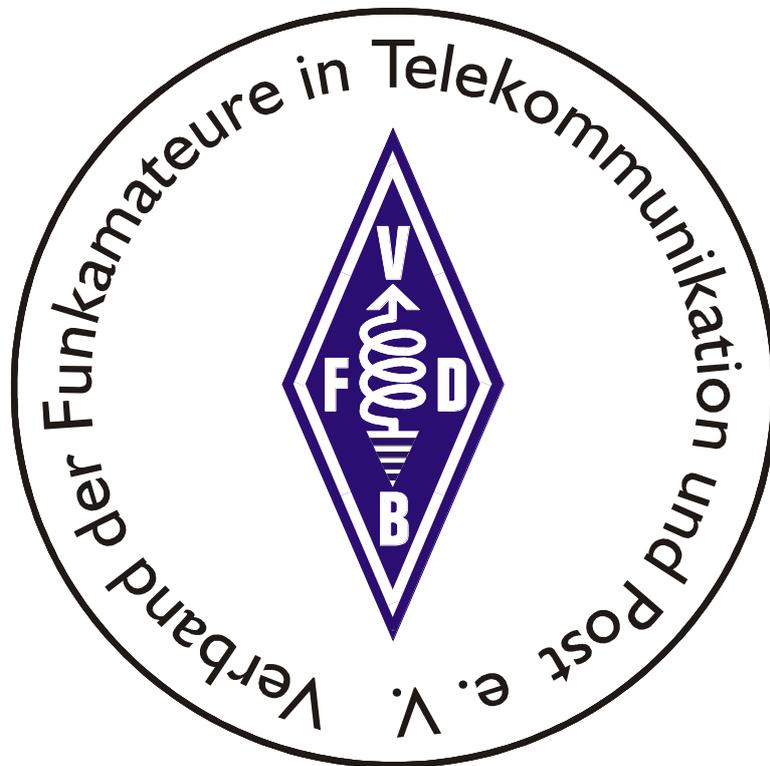


**Verband der Funkamateure
in
Telekommunikation und Post
e.V.**

VFDB



**Satzung - Geschäftsordnung – Wahlordnung -
Beitrags-/Finanzordnung**

**Herausgeber: VFDB-Geschäftsstelle
Stand: 01.01.2018**

Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post (VFDB) e. V.

Satzung vom 31. Mai 2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post e.V. (VFDB e. V.)". Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Zweck des Verbandes

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

1. Zusammenschluss von Personen, die sich im Funkwesen, insbesondere im Amateurfunk, betätigen wollen oder daran interessiert sind;
2. Ausbildung der Mitglieder und Interessenten zu Funkamateuren und deren Weiterbildung im Funkwesen;
3. technische Beratung und Unterstützung der Mitglieder, Austausch von Erfahrungen und Anregungen für fernmeldetechnische Entwicklungen;
4. Sammlung und Weitergabe der Beobachtungen und Erfahrungen der Mitglieder zur Förderung des internationalen Amateurfunks;
5. Darstellung des Amateurfunks in der Öffentlichkeit;
6. Förderung der Mitarbeit der Funkamateure an Aufgaben der Wissenschaft;
7. freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Amateurfunkverbänden.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Anschluss an andere Institutionen

Der Verein bindet sich nicht an Behörden, Handels-, Wirtschafts- oder Industrieunternehmen, politische Parteien und Verbände. Er kann sich jedoch anderen Amateurfunkverbänden, wie z. B. dem Deutschen Amateur Radio Club e. V. (DARC e. V.) anschließen oder eine Zusammenarbeit mit ihnen vereinbaren. Der Anschluss an einen anderen Amateurfunkverband und dessen Kündigung muss von der Hauptversammlung genehmigt werden. Die Eigenständigkeit des VFDB wird weder von einem solchen Anschluss oder einer Zusammenarbeit berührt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
- b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

(2) Die Mitgliedschaft kann bestehen als:

- a) ordentliches Mitglied

- b) außerordentliches Mitglied
- c) Ehrenmitglied
- d) förderndes Mitglied
- e) Traditionsmitgliedschaft

(3) a) Ordentliche Mitglieder zu 1a) können werden:

- aa) Personen, die bei einer Einrichtung beschäftigt sind, die Aufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens im Sinne des § 1 Absatz 1 des Postverfassungsgesetzes oder daraus weiterentwickelter gesetzlicher Regelungen wahrnimmt;
 - ab) Personen, die aus den unter aa) genannten Einrichtungen als Pensionäre oder Rentner ausgeschieden sind;
 - ac) Personen, deren Ausbildung von einer unter aa) genannten Einrichtung gefördert wird;
 - ad) Personen, die bei einer Gesellschaft beschäftigt sind, an der eine der unter aa) genannten Einrichtungen finanziell beteiligt ist;
 - ae) Personen, deren berufliche Aufgaben auf dem Gebiet der Telekommunikation liegen und die Angehörige einer nationalen Behörde sind oder einer solchen angehört haben;
 - af) in Ausnahmefällen Angehörige solcher ausländischer Behörden und Gesellschaften, die vergleichbare Aufgaben wie die unter aa) genannten Einrichtungen wahrnehmen;
 - ag) Ehepartner der unter aa) bis ae) genannten Personen; Kinder der unter aa) bis af) genannten Personen bis zum Ende ihrer Berufsausbildung.
- b) Außerordentliche Mitglieder können werden Personen zu 1a), die nicht unter den in 3a) definierten Personenkreis fallen.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen zu 1a), die durch den Hauptvorstand hierzu ernannt werden.
- d) Fördernde Mitglieder sind Personen zu 1a) und 1b), die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen und vom Hauptvorstand aufgenommen werden.
- e) Traditionsmitglieder sind Personen, die aus Treue zum VFDB e.V. Mitglied sind oder werden. Sie sind keine Mitglieder im Sinne des Korporationsvertrages mit dem DARC (§3 Satz 2 der Satzung). Sie erhalten keine Leistungen aus dem Korporationsvertrag mit dem DARC und zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der im Einzelnen in der Beitrags- und Finanzordnung des VFDB e.V. festgelegt ist.

§ 5 Aufnahme der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Hauptvorstand zu beantragen; bei Minderjährigen muss der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Antrag wird erst nach Eingang beim Hauptvorstand rechtswirksam.
- (2) Die Aufnahme wird durch den Hauptvorstand beschlossen.

§ 6 Beiträge

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der fördernden Mitglieder, sind zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsweise ergeben sich aus der Beitrags-/Finanzordnung. Bei Ausscheiden während des Geschäftsjahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen auch alle Rechte des Mitglieds. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt bestehen.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres (Datum des Poststempels) dem Hauptvorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (3) Bei Beitragsrückstand kann der Hauptvorstand die Mitgliedschaft streichen.
- (4) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen oder gegen seine Interessen verstoßen. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Bezirksverbandsvorstandes oder des Hauptvorstandes erfolgen.
- (5) Gegen den Beschluss des Bezirksverbandsvorstandes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an das auszuschließende Mitglied Einspruch beim Hauptvorstand eingelegt werden. Die Entscheidung des Hauptvorstandes ist endgültig.

§ 8 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in Bezirks- und Ortsverbände.
- (2) Die Bildung neuer und die Änderung bestehender Bezirksverbände bedarf der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
- (3) Die Mitglieder sollen nach örtlichen Gegebenheiten Ortsverbände bilden. Die Gründung neuer und die Auflösung bestehender Ortsverbände erfolgt mit Zustimmung des zuständigen Bezirksverbandsvorstandes durch den Hauptvorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
der Hauptvorstand und
die Hauptversammlung

und für ihren jeweiligen Bereich
der Bezirksverbandsvorstand,
die Bezirksverbandsversammlung,
der Ortsverbandsvorstand und
die Ortsverbands-Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Zusätzlich können weitere Beisitzer gewählt werden.
- (2) Der Hauptvorstand vertritt den Verband nach außen. Jedes Mitglied des Hauptvorstandes hat Einzelvertretungsmacht. Die weitere Vertretung regelt der Vorstand und macht diese bekannt.
- (3) Der Hauptvorstand leitet die Arbeit des Verbandes im Rahmen der Satzung sowie der von der Hauptversammlung gegebenen Richtlinien. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann er Fachreferenten berufen.
- (4) Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind ehrenamtlich tätig und werden für 4 Jahre gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig noch ein anderes Wahlamt im Verband bekleiden.
- (5) Die Mitglieder des Hauptvorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten Hauptversammlung im Amt. Wird dabei kein Nachfolger gewählt, wird durch Losentscheid ein Vorsitzender eines Bezirksverbands ausgewählt, der das Amt kommissarisch bis zur Wahl eines Nachfolgers wahrnimmt.
- (6) Die Mitglieder des Hauptvorstands können durch Beschluss einer Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.
- (7) Steht ein Mitglied des Hauptvorstandes oder ein bestellter Rechnungsprüfer während seiner Amtszeit nicht mehr zur Verfügung, kann der Hauptvorstand bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

§ 11 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung als Vertreterversammlung im Sinne des § 32 BGB. Sie wird vom Hauptvorstand mindestens alle 2 Jahre einberufen. Weitere Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Bezirksverbandsvorsitzenden verlangt wird. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Bezirksverbandsvorsitzenden.
- (2) Die Hauptversammlung besteht aus den Bezirksverbandsvorsitzenden oder einem vom jeweiligen Bezirksverbandsvorstand benannten Vertreter. Weitere Teilnehmer an der Hauptversammlung sind
 - der Hauptvorstand und
 - die Fachreferenten.
- (3) Jede fristgemäß einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. In der Hauptversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung oder Wahl- und Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Dabei hat jeder Bezirksverbandsvorsitzende eine Stimme für je 50 der ersten angefangenen hundert Mitglieder und je eine weitere Stimme für jede angefangenen weitere 100 Mitglieder seines Bezirkes. Hierbei zählen die Mitgliederzahlen vom ersten Januar des Jahres der Hauptversammlung.

(4) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

Änderung der Satzung,
Wahl des Hauptvorstandes,
Bestellung der Rechnungsprüfer für die folgende Amtsperiode,
Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Hauptvorstandes, der Fachreferenten
und der Rechnungsprüfer,
Prüfung und Genehmigung der Zweijahresabrechnung des Hauptvorstandes,
Entlastung des Hauptvorstandes

(5) Anträge zur Hauptversammlung können gestellt werden:

von der Ortsverbandsversammlung mit Zustimmung der
Bezirksverbandsversammlung,
von der Bezirksverbandsversammlung,
von den Teilnehmern der Hauptversammlung gemäß Abs. 2.

Der Hauptvorstand kann über Anträge und Beschlüsse, die zwischen den
Hauptversammlungen liegen, auch mit Hilfe des Umlaufverfahrens abstimmen lassen.
Anschließend gibt der Hauptvorstand das Ergebnis der Abstimmung den
Bezirksverbandsvorsitzenden zur Kenntnis.

(6) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom
Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und beim
Hauptvorstand hinterlegt wird.

§ 12 Die Bezirksverbandsversammlung und der Bezirksverbandsvorstand

- (1) Die Bezirksverbandsversammlung besteht aus den zum Bezirksverband gehörenden Ortsverbandsvorsitzenden bzw. den entsandten Vertretern. Weitere Teilnehmer sind die Mitglieder des BV-Vorstandes.
- (2) Der Bezirksverbandsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von den Mitgliedern der BV-Versammlung gewählt. Er besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und sein Vertreter müssen ordentliche Mitglieder sein. Der 1. Vorsitzende vertritt den Bezirksverband in der Hauptversammlung.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksverbandsversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei hat jeder OVV eine Stimme.

§ 13 Der Ortsverbandsvorstand

Der Ortsverbandsvorstand wird von den in einem Ortsverband zusammengefassten Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht mindestens aus einem Ortsverbandsvorsitzenden und seinem Vertreter. Der Ortsverbandsvorsitzende oder sein Vertreter müssen ordentliche Mitglieder sein. Der Ortsverbandsvorsitzende, bei Verhinderung ein von ihm beauftragter Vertreter, vertritt den Ortsverband in der Bezirksverbandsversammlung.

§ 14 Rechnungslegung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme bilden Mitglieder in Ehrenämtern des VFDB e.V., denen nach Vorstandsbeschluss ein pauschaler Aufwandsersatz nach geltendem Steuerrecht

gezahlt werden darf. Sofern es die zur Verfügung stehenden Finanzmittel des VFDB e.V. erlauben, hat darüber hinaus jedes Vereinsmitglied des VFDB e.V., das im Auftrag des Vereins tätig wird, Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen eigenen Auslagen. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu beachten und auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge begrenzt. Ein Aufwendungsanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikations- und Portokosten sowie alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Beträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung ist der Kassenjahresabschluss der Versammlung vorzulegen. Von Unterorganisationen des Verbandes ist grundsätzlich ein Doppel dem Hauptvorstand vorzulegen.

§ 15 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt die gemeinnützigen Zwecke des § 2 ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 16 Haftung

Die Vereinsorgane dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel eingehen. Der Hauptvorstand hat für alle Mitglieder eine Haftpflichtversicherung zur Abwendung von Forderungen Dritter aus der Tätigkeit als Funkamateure abzuschließen.

§ 17 Auflösung

Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden, der mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst wurde. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an das Betreuungswerk der DBP, Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.

Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post (VFDB) e. V.

Geschäftsordnung vom 1. März 2017

1. Mitgliedschaft

1.1. Aufnahme

1.1.1. Die Aufnahmeanträge gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung nimmt der zuständige Ortsverband (OV) entgegen. Die Aufnahme kann nur jeweils zum Quartalsbeginn erfolgen.

1.1.2. Außerordentliche Mitglieder werden nur auf Empfehlung des jeweiligen BV-Vorstands aufgenommen; der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

1.1.3. Der OV leitet die Beitrittserklärung an den BV weiter. Dieser teilt alle Zugänge auf den dafür vorgesehenen Formblättern der Geschäftsstelle mit, und zwar so zeitig, dass sie spätestens eine Woche vor dem Quartalsbeginn dort vorliegen.

1.1.4. Sofern der Hauptvorstand der Aufnahme zugestimmt hat, stellt die Geschäftsstelle aufgrund der Meldungen für jeden Antragsteller einen Mitgliedsausweis aus und übersendet diesen zusammen mit der Klubnadel dem neuen Mitglied. Die Geschäftsstelle informiert die DARC-Geschäftsstelle soweit DARC-Leistungen gebucht wurden. Der Kassenverwalter des VFDB wird durch die Geschäftsstelle über jede Änderung informiert.

1.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

1.2.1. Ausschlüsse, die gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung durch die BV-Vorstände ausgesprochen werden, sind der Geschäftsstelle umgehend vom jeweiligen BV unter Beiheften der Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich nachweislich durch den BV unter der Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgegeben werden.

1.2.2. Alle übrigen Mitteilungen über das Erlöschen der Mitgliedschaft sind der Geschäftsstelle auf Formblatt "Änderungsmitteilung" durch den BV unverzüglich bekanntzugeben.

2. Ortsverbände

2.1. Allgemeines

2.1.1. Die Zusammenfassung in OV's soll jedem Mitglied die Möglichkeit zu tätiger Mitarbeit und zur Einflußnahme auf das Verbandsleben geben. Aufgabe der OV's ist die Betreuung der Mitglieder ihres Bereichs und die Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen und Ausbildungslehrgängen.

2.1.2. Das Gebiet eines OV's soll nach Möglichkeit nur so groß sein, daß alle Mitglieder an den Veranstaltungen regelmäßig teilnehmen können.

2.1.3. Der Ortsverbandswechsel eines Mitgliedes erfolgt nur bei Zustimmung des aufnehmenden Ortsverbandsvorsitzenden. Der OVV des aufnehmenden Ortsverbands benachrichtigt den Bezirksverband, dieser wiederum die Geschäftsstelle über den erfolgten Ortsverbandswechsel.

2.1.4 Die Geschäftsstelle benachrichtigt bis zum nächsten Quartalswechsel den abgebenden BV, dieser den abgebenden Ortsverband.

2.1.5 Wünscht ein Mitglied den OV-Wechsel aufgrund einer Wohnortänderung in den Bereich des neuen Ortsverbandes, muss eine eventuelle Ablehnung vom OVV schriftlich ausführlich begründet werden. Der Bezirksverbandsvorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung in den gewünschten Ortsverband. Die Geschäftsstelle ist hierüber schriftlich zu informieren.

2.1.6 Die OV's führen die Geschäfte in ihrem Bereich selbständig im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung, sowie der Beschlüsse und Richtlinien der Hauptversammlungen. Im Übrigen steht ihnen die Ausgestaltung ihrer Tätigkeit frei.

2.2. Ortsverbandsvorstand und Funktionsträger

2.2.1 Die Zusammensetzung des OV-Vorstandes richtet sich nach der Größe des OV. Neben dem OVV und dem Stellvertreter können weitere Vorstandsmitglieder, deren Zahl und Aufgabe die OV-Mitgliederversammlung bestimmt, gewählt werden.

2.2.2 Aus den Namen der Funktionsträger teilt der OVV der DARC-Geschäftsstelle den des QSL-Vermittlers mit.

2.2.3 Der OV-Vorstand hat die Aufgabe, in seinem OV das Vereinsleben durch geeignete Maßnahmen zu gestalten und den VFDB durch entsprechende Aktionen in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

2.2.4 Standort-Betreiber für automatische Stationen an VFDB-DFMG-Standorten müssen ordentliche VFDB-Erstmitglieder sein und werden auf Vorschlag des OVV vom Standortreferat ernannt. Der Abschluß der Nutzungsvereinbarung zwischen Hauptvorstand und Standort-Betreiber ist eine zwingende Voraussetzung der Ernennung durch das Standortreferat. Der Hauptvorstand kann den Vertragsabschluß auf den zuständigen OVV oder das Standortreferat delegieren. Der Standort-Betreiber gehört nicht dem OV-Vorstand an.

2.2.5 Jedes Betreten des Standorts ist dem Standortreferat zuvor per E-Mail unter zutritt@vfdb.org anzuzeigen. Das Betreten eines DFMG-Standorts ist nur dem Standortbetreiber und weiteren Personen, die ausnahmslos VFDB-Mitglieder sein müssen, gestattet. Die weiteren Personen sind zuvor einzeln zu benennen und dem Referat anzuzeigen. Das Standortreferat kann einzelne Personen ohne Angabe von Gründen vom Zutritt ausschließen. Werden Firmen mit Arbeiten an techn. Einrichtungen des Standort-Betreibers beauftragt, haben deren Mitarbeiter ebenfalls Zutritt. Die Verpflichtungen aus den Sätzen 1 und 3 gelten sinngemäß.

2.3. Neugründung eines Ortsverbandes

2.3.1 Über die Bildung eines neuen Ortsverbandes entscheidet der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen BVV. Die Neugründung eines Ortsverbandes soll nur vorgenommen werden, wenn diesem OV mindestens 15 lizenzierte Mitglieder angehören werden.

2.3.2 Auf einer Gründungsversammlung ist der OV-Vorstand zu wählen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von jedem Teilnehmer unterzeichnet der Geschäftsstelle über den zuständigen BVV innerhalb eines Monats zuzusenden ist.

2.4. Ortsverbands-Mitgliederversammlung

2.4.1 Alle zum OV gehörenden Mitglieder bilden die OV-Mitgliederversammlung. Jährlich ist mindestens eine OV-Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung hierzu muß spätestens 14 Tage vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied des OV erfolgen. Als schriftliche Mitteilung gelten Brief, E-Mail und Telefax. E-Mail und Telefax sind ausgeschlossen, wenn der Adressat diesem Versandweg ausdrücklich widersprochen hat.

Der BVV ist gleichzeitig entsprechend zu unterrichten.

2.4.2 Weitere OV-Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des OV verlangt wird oder wenn der BV-Vorstand eine solche Versammlung wegen außergewöhnlicher Umstände für erforderlich hält.

2.4.3 Jede fristgerecht einberufene OV-Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder für die bekanntgegebene Tagesordnung beschlußfähig.

2.4.4 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2.4.5 Über jede OV-Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das spätestens 4 Wochen nach der Versammlung dem BVV zur Kenntnis zu bringen ist. Haben Vorstandswahlen stattgefunden, verständigt dieser den Hauptvorstand durch Übersendung einer Kopie des Protokolls.

2.4.6 Einspruche gegen Beschlüsse der OV-Mitgliederversammlung sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich an den BVV zu richten. Der BV-Vorstand entscheidet endgültig.

2.5. Jugendgruppe

Der OV soll nach Möglichkeit eine besondere Jugendgruppe bilden, die selbst einen Leiter wählt und ihre Arbeit im Rahmen des OV gestaltet. Der gewählte Gruppenleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des OV-Vorstandes teil.

2.6 Auflösung eines Ortsverbands

2.6.1 Die Auflösung eines Ortsverbandes kann eingeleitet werden durch einen Beschluß der OV-Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, einen Beschluß der BV-Versammlung oder einen Beschluß des Hauptvorstands.

2.6.2 Sinkt die Anzahl der lizenzierten OV-Mitglieder für einen Zeitraum von einem Jahr unter 10, soll der OV aufgelöst werden. Die Mitglieder werden nach eigener Wahl anderen Ortsverbänden zugeordnet. Die Mitgliedschaft im VFDB wird hierdurch nicht unterbrochen.

2.6.3 Die Auflösung eines OV bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandsvorstandes und des Hauptvorstandes.

2.6.4 Bei der Auflösung eines OV fällt das Vermögen des OV (Klubstationen, Geräte, Kassenbestand usw.) dem BV zu.

3. Bezirksverbände

3.1. Bezirksverbandsvorstand

3.1.1 Der BV-Vorstand besteht mindestens aus dem BV-Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder, deren Zahl und Aufgaben die BV-Versammlung festlegt, gewählt werden. Wird kein Kassenverwalter gewählt, so übernimmt die Aufgabe der Kassenführung der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

3.1.2 Der BV-Vorstand hat die Aufgabe, die Verbindung zwischen seinen Ortsverbänden einerseits und dem Hauptvorstand andererseits zu halten. Er vertritt im Benehmen mit dem Hauptvorstand die Verbandsinteressen gegenüber den für seinen Bezirk zuständigen BNetzA-Außenstellen, sowie den Unternehmen, die aus der ehemaligen Deutschen Bundespost hervorgegangen sind. Er fördert die Aktivitäten der OV's in seinem Bezirk.

3.1.3 Der Antrag auf Abberufung eines BV-Vorstandsmitgliedes muß von mindestens einem Drittel der zum BV gehörenden Mitglieder oder von mindestens zwei OVV's oder vom BVV gestellt werden.

3.2. Bezirksverbandsversammlung

3.2.1 Stimmberechtigte Teilnehmer der BV-Versammlung sind die OVV's des jeweiligen Bezirksverbandes bzw. deren zur Versammlung entsandte Beauftragte.

3.2.2 Jährlich ist eine BV-Versammlung durchzuführen. Die Einladung dazu hat durch den BV-Vorstand spätestens vier Wochen vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die OVV's des BV zu erfolgen. Als schriftliche Mitteilung gelten Brief, E-Mail und Telefax. E-Mail und Telefax sind ausgeschlossen, wenn der Adressat diesem Versandweg ausdrücklich widersprochen hat. Ein Doppel der Einladung ist gleichzeitig dem Hauptvorstand zuzuleiten.

3.2.3 Weitere BV-Versammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der OVV's des BV verlangt wird oder wenn der BV-Vorstand oder der Hauptvorstand eine solche wegen außergewöhnlicher Umstände für erforderlich hält.

3.2.4 Jede ordnungsgemäß einberufene BV-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder für die bekanntgegebene Tagesordnung beschlußfähig.

3.2.5 Jedes anwesende Mitglied nach 3.2.1 hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht anderweitig ausdrücklich bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3.2.6 Über jede BV-Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das spätestens 4 Wochen nach der Versammlung jedem OV des Bezirksverbands und dem Hauptvorstand zur Kenntnis zu bringen ist.

3.2.7 Einsprüche gegen Beschlüsse der BV-Versammlung sind innerhalb von vier Wochen an den Hauptvorstand zu richten, der endgültig entscheidet.

4. Der Hauptvorstand

4.1. Allgemeines

4.1.1 Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Hauptvorstandes sind in § 10 der Satzung festgelegt. Der Hauptvorstand regelt nach jeder Neuwahl in eigener Zuständigkeit die interne Aufgabenverteilung und die Vertretungsregelungen und gibt diese in geeigneter Weise bekannt.

4.1.2 Die Vertretung des VFDB im Amateurrat und gegenüber dem DARC kann jedem Mitglied des Vorstands übertragen werden.

4.1.3 Der Antrag auf Abberufung eines Mitgliedes des Hauptvorstandes muß von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung gestellt werden.

4.2. Ausscheiden aus dem Amt

Bei einem Wechsel eines Funktionsträgers im VFDB e.V. sind alle Unterlagen aus seiner Arbeit seinem Nachfolger, ersatzweise der Geschäftsstelle, zu übergeben. Das dabei anzufertigende Übergabeprotokoll ist grundsätzlich an die Geschäftsstelle zu übersenden.

4.3 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des VFDB e. V. werden von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand geführt

5. Die Fachreferenten

5.1. Allgemeines

5.1.1 Die Zahl sowie die Arbeitsgebiete der einzelnen Fachreferenten bestimmt der Hauptvorstand durch einen schriftlich festzuhaltenden Beschluß.

5.1.2 Fachreferenten können durch Sachbearbeiter unterstützt werden. Die Sachbearbeiter wählt der Fachreferent im Benehmen mit dem Hauptvorstand aus.

6. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift des VFDB, auf der Website des VFDB oder durch Rundschreiben. Den Termin der nächsten Hauptversammlung gibt der Vorstand den HV-Teilnehmern mindestens 3 Monate vorher bekannt.

7. Reisekosten und Spesen

Für Reisekosten- und Spesenerstattungen werden die Regelungen des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetzes (BRKG) angewendet. Der Vorstand kann hiervon abweichende oder näher erläuternde Regelungen beschließen.

Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post (VFDB) e. V. Beitrags- und Finanzordnung vom 1. März 2017

1. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Hauptvorstand nach vorherigem Vorschlag des HV-KV nach Maßgabe der Haushaltslage. Die Bezirksverbände sind hierüber zu informieren. Die Veröffentlichung einer Beitragsanpassung ist bis zum 30.08. des Vorjahres zwingend erforderlich.

Die jeweils gültige Beitragstabelle ist Bestandteil dieser Beitrags-/Finanzordnung. Der Hauptvorstand veröffentlicht die jeweils gültige Beitragstabelle zeitnah, wenn die Beiträge neu festgesetzt sind.

Die Aufnahme eines Mitglieds ab 2014 ist nur möglich, wenn sich dieses zur Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren verpflichtet. Sollte ein Mitglied das erteilte SEPA-Mandat widerrufen oder das SEPA-Mandat erloschen sein, sind die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt, die Aufnahme ist dann unwirksam. Der Mitgliedsbeitrag ist am **01.01. eines** jeden Beitragsjahres in voller Höhe im Voraus fällig. Für Mitglieder die unterjährig eintreten, ist der Beitrag zum Eintrittsmonat anteilig fällig. Ein Mitglied ist verpflichtet, sofern kein SEPA-Mandat vorliegt, den Mitgliedsbeitrag ohne Aufforderung zu zahlen. Entstehende Kosten durch Nichteinlösung seitens des Kontoführungsinstitutes, die der VFDB nicht zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Mitglieds. Vereinsbeiträge sind laut Vereinsrecht eine „Bringschuld“.

Von Mitgliedern, die ihrer Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nachgekommen sind, wird eine Kostenpauschale in Höhe von 10,00€ erhoben.

2. Beitragseinzug

Die zum 1. Januar fälligen Beiträge werden durch den VFDB e.V. im Januar eingezogen.

Bis Ende Januar erfolgt die Prüfung der Zahlungseingänge und bei nicht erfolgter Zahlung bis 15. Februar eine Erinnerung.

Im März wird, für nicht erfolgte Zahlungseingänge, das Mahnverfahren eingeleitet und nach erfolgloser Mahnung an ein Inkassobüro übergeben. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das säumige Mitglied.

3. Finanzwesen

- 3.1** Zur Begleichung ihrer Ausgaben erhalten die Bezirks- und Ortsverbände Beitragsanteile. Die Auszahlung der BV-/OV-Anteile erfolgt Anfang des 3. Quartals nach Vorliegen der geprüften Unterlagen beim HV- Gesamtkassenverwalter und nach Höhe der Anteile der bezahlten Mitgliedsbeiträge mit **Datenstand 01.04.** des aktuellen Jahres auf die BV-Konten.

3.2 Beitragsanteile:

Von den Mitgliedsbeiträgen erhalten nach Abzug der DARC-Anteile, HV 60% und die BV je 40%.

Siehe hierzu die Erläuterung unter Punkt 8

Aufteilung der BV-Anteile auf BV und OV:

45,00%	verbleiben im BV
27,50%	für OV als Sockelbetrag (1/2 OV-Anteil, geteilt durch Anzahl der OV)
27,50%	für OV als Variable (1/2 OV-Anteil durch BV-Mitglieder mal Mitglieder je OV)

Der jeweiligen BV-Versammlung steht es frei, durch einstimmigen Beschluss einen anderen Verteilmodus zu bestimmen.

- 3.3** Der HV-/BV-/OV-Vorstand entscheidet über seine Ausgaben in eigener Zuständigkeit im Rahmen der verfügbaren Mittel. Dabei ist unbedingt, besonders beim Einsatz von Spendengeldern darauf zu achten, dass die Finanzmittel satzungsgemäß verwendet werden.

Die maximale Höhe dieser Ausgaben je Vorstandsmitglied und Kalenderjahr sind nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Ebene	Betrag	
OV	150,00 €	Für alle gilt:
BV	250,00 €	Höhere Ausgaben bedürfen der Beschlussfassung
HV	500,00 €	der jeweiligen Vorstände

- 3.4** Für die HV-Kasse stellt der Kassenverwalter im Hauptvorstand für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf. Die Angaben der Fachreferenten werden mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern abgestimmt und für diese beim Kassenverwalter zwingend bis zum 01.10. des Vorjahres angemeldet. Nach Genehmigung durch die Vorstandsmitglieder tritt der Haushaltsplan in Kraft. Überschreiten die Gesamtausgaben den Planungsbetrag und eine Rücklagenentnahme wird benötigt, so bedarf dies zwingend der vorherigen Information und Zustimmung des Vorstandes. Dazu legt der HV-KV einen Nachtragshaushalt vor.

- 3.5** Im Rahmen des vom Hauptvorstand verabschiedeten Finanzplanes können die Fachreferenten eigenverantwortlich über Ausgaben ihres Referates entscheiden. Darüberhinausgehende Ausgaben haben sie sich vom Hauptvorstand vorher genehmigen zu lassen. Sie sind zur Belegung der Ausgaben verpflichtet. Erwirtschaftete Überschüsse (z.B. bei Diplomen) sind an den Hauptvorstand (Kassenverwalter) mit entsprechenden Belegen und Aufstellungen abzuführen.

4. Grundsätze der Kassenführung und Kassenprüfung

4.1 Kassenführung

Die Kassenführung der dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt ausschließlich auf BV und HV-Ebene. Für die Kassenführung ist ein einheitliches Finanzverwaltungsprogramm vorgesehen.

- Aus dem BV-Kassenbuch müssen die OV-Finanzmittel aus fiktiv geführten

Unterkonten jederzeit hervorgehen.

- Auf BV-Ebene sind außer auf Girokonten keine weiteren Finanzmittelrücklagen zulässig.
- Es ist grundsätzlich eine kosten- und zinsabschlagfreie Girokontoführung anzustreben.
- Die OV-Kassen werden durch den BV-KV geführt. Die Verfügungsberechtigung des OV's über seine Mittel bleibt unangetastet.

Am Jahresende ist vom BV- und HV-Kassenverwalter eine Jahresabschlussrechnung und Inventarliste anzufertigen und den jeweiligen Vorständen vorzulegen. Eine Kopie der BV-Jahresabschlussrechnung muss ebenfalls den OV-Vorständen vorgelegt werden. Ebenso muss vom BV-KV den jeweiligen OVEN die Abrechnung der OV-Kasse zur Kenntnis gebracht werden.

Die Kassenaufzeichnungen (Kassenbuch) auf BV und HV-Ebene müssen mindestens enthalten:

- Nachweis der Einnahmen mit Belegen
- Nachweis der Ausgaben mit Belegen
- Bestandsverzeichnis des vorhandenen Geldvermögens
- Jahresabschlussrechnung
- Inventarliste

Der Kassenbericht ist auf allen Ebenen, ausschließlich durch Anlage 3 zur BFO, (eine EXCEL-Anwendung, veröffentlicht, auf der Homepage des VFDB www.vfdb.org unter Download, Vordrucke der Kassenverwaltung) durchzuführen.

Die Rechnungslegung ist vor Einreichung an die HV-Kasse rechtsverbindlich von allen Aufgelisteten zu unterschreiben.

Die Rechnungslegung zur Kassenabrechnung erhält die Bezeichnung Anlage 3a und 3b zur BFO.

Dem Hauptvorstand ist, insbesondere zur Erfüllung steuerlicher Pflichten, jederzeit Auskunft über den Stand der Kassen zu geben. Auf Verlangen sind ihm die notwendigen Aufstellungen und Belege zur Verfügung zu stellen. BV-Kontostände >5.000.- € sind mit Begründung der Notwendigkeit unmittelbar dem HV-KV vorzulegen. Bei nicht schlüssiger Begründung oder einem Guthabenstand über 5.000 € für mehr als 12 Monate ist der Mehrbetrag auf einem Treuhandkonto beim HV mit Zweckbindung „Rückbau der DFMG-Standorte“ einzuzahlen. Bei begründetem und dringendem Bedarf im BV kann der dazu notwendige Betrag zur Begleichung der Kosten des BV zurückgeführt werden. Die abschließende Entscheidung trifft der HV nach pflichtgemäßem Ermessen.

Einrichten von BV Girokonten:

Der Kassenverwalter des Hauptvorstandes erteilt dem BVV Vollmacht zur Kontoeröffnung.

Zeichnungsberechtigung für BV Girokonten:

BVV und der jeweilige Kassenverwalter in Einzelvollmacht.

Der Hauptkassenverwalter erhält jeweils zusätzlich Einzelvollmacht.

Verbandsmittel auf Sparbüchern sind nicht erlaubt.

4.2 Kassenprüfung

4.2.1 Ortsverband

Die Verantwortung der OV-Kassenführung wird durch die BV-Kassenverwalter wahrgenommen. Der BV-Vorstand (Kassenverwalter) ist der OV-Mitgliederversammlung gegenüber zur jährlichen Rechnungslegung gem. § 14 der Satzung verpflichtet. Eine Kassenprüfung auf OV-Ebene entfällt.

Die Rechnungslegung der einzelnen OV ist jedoch vom BV-Vorstand mit Anlage 3a zur BFO mit den erforderlichen Unterschriften zu fertigen und an den HV-KV zu senden.

4.2.2 Bezirksverband

Der BV-Vorstand ist der BV-Versammlung gegenüber zur jährlichen Rechnungslegung gem. §14 der Satzung verpflichtet.

Benötigte Unterlagen zur korrekten Kassenprüfung:

- Kontoauszüge, sowie alle Kontounterlagen, aus denen Geldbestände hervorgehen, soweit nicht aus dem Kontoauszug ersichtlich
- Rechnungsbelege
- Kassenbuch
- Hauptkassenabrechnung der BV-/OV-Anteile
- Jahresabschlussrechnung
- Inventarliste

Die Frist zur Abgabe der Unterlagen ist bis zum 31.03. des Folgejahres.

4.2.3 Hauptvorstand

Der Hauptvorstand ist gegenüber der alle 2 Jahre stattfindenden Hauptversammlung zur Rechnungslegung gem. § 14 der Satzung verpflichtet.

Benötigte Unterlagen zur korrekten Kassenprüfung der jeweiligen Jahre:

- Jahresabschlussrechnung
- Kontoauszüge, sowie alle Kontounterlagen, aus denen Geldbestände hervorgehen, soweit nicht aus den Kontoauszügen ersichtlich
- Rechnungsbelege
- Kassenbuch
- Ausdruck der Mitgliederstatistik (Stand: 01.04. – für jedes einzelne Kalenderjahr)
- Abrechnung BV-/OV-Anteile an Bezirke – für jedes einzelne Kalenderjahr
- Inventarlisten des HV – für jedes einzelne Kalenderjahr

4.3 Rechnungslegung/-prüfung

Zur Prüfung der Rechnungslegung werden von der jeweiligen Versammlung zwei Rechnungsprüfer bestimmt. Das Ergebnis ihrer Feststellungen ist in einem Kassenprüfungsbericht zusammen zu fassen, der mit der Kassenübersicht der jeweiligen Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

5. Beitragsordnung

5.1 Beitragsklassen und Beitragshöhe

ergeben sich im Einzelnen aus den Anlagen 1 und 2.

6. Änderungen der BFO und der Anlagen

Der Hauptvorstand ist berechtigt, Änderungen in der BFO und deren Anlagen (siehe auch Ziff. 1) vorzunehmen und bekannt zu geben. Die Bezirksverbände sind über die Änderungen zu informieren.

7. Veröffentlichungen

Beitragsänderungen werden in den Mitgliedermedien des VFDB und auf der Homepage (www.vfdb.org) veröffentlicht.

8. Erläuterung zu 60/40%

Die Reduzierung von 50% auf 40% bei der Mittelzuweisung an die BV/OV bedeutet keinesfalls eine Kürzung der Zuweisungen. Durch den insgesamt geringeren Betrag, der an den DARC abgeführt werden muß, (die aber in den einzelnen Beitragsklassen mit DARC-Leistungen einheitlich gleich sind), werden tatsächlich höhere Beträge an die BV/OV ausgezahlt. Die Aufwendungen des HV sind durch die Einführung der Versicherung für alle Mitglieder und die moderate Erhöhung der Beiträge gestiegen und können nur durch den neuen Anteil von 60% aufgefangen werden.

Die früher vorhandene Mittelverfügbarkeit durch Vorstandsmitglieder auf allen Ebenen wurde wiedereingeführt. Es ist wenig sinnvoll, auch über die Verwendung geringer Mittel, Vorstandsbeschlüsse zu fassen. Die Höhe der Begrenzung erscheint zweckmäßig.

Anlage 1 = Traditions-(Basis-) Mitgliedschaft
Anlage 2 = Mitgliedschaft mit DARC-Leistungen
Anlage 3a° = Rechnungslegung (EXCEL-Anwendung)
Anlage 3b° = Hinweise zum Inventarnachweis
Anlage 3a und 3b hier nicht abgedruckt

Anlage 1 zur Beitrags-/Finanzordnung (BFO): Traditionsmitgliedschaft

Beitragstabelle

laut Beitrags-/Finanzordnung (BFO)

Die jeweilige Beitragshöhe ergibt sich aus dieser Anlage.

Beitragsklasse:	Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag (€)
31	Ordentliche Mitglieder	30,-
32	Jugendliche Mitglieder	16,-
33	Familienmitglieder	16,-
35	Außerordentliche Mitglieder	36,-
36	Mitglieder in Ausbildung (18-27 Jahre) auf Antrag bis 31.10. für 1 Jahr	16,-
37	Blinde Mitglieder	16,-
38	Blinde oder Schwerbehinderte Mitglieder mit GdB >= 70%	16,-
39	Ehrenmitglieder	0,-
41	BK 31 und ALG II auf Antrag bis 30.11. für 1 Jahr	15,-
42	BK 35 und ALG II auf Antrag bis 30.11. für 1 Jahr	18,-

Beiträge mit DARC-Zusatzleistungen ergeben sich aus Anlage 2.

Die DARC-Leistungen müssen bis zum 30. September des Vorjahres bei der Mitgliederbetreuung des VFDB per Brief, E-Mail oder Postkarte gebucht, bzw. gekündigt werden. Der neue Betrag gilt jeweils ab dem 01.01. des Folgejahres.

Stand 01.10.2020

Änderungshistorie

27.09.2020: Vereinheitlichung der Abkürzung BK für **BeitragsK**lasse, Redaktionelle Änderung

08.12.2017: Redaktionelle Anpassungen, Löschung des BS 34 (diese Mitglieder sind in BS 14 geführt, Änderung des DARC Beitragssatzes auf künftig 99,00 €

Anlage 2 zur Beitrags-/Finanzordnung (BFO) Mit DARC-Leistungen nach Korporationsvertrag

Beitragstabelle

laut Beitrags-/Finanzordnung (BFO)

Die jeweilige Beitragshöhe ergibt sich aus dieser Anlage.

Änderungen dieser Anlage werden bei Bedarf vom Hauptvorstand bekannt gegeben.

Änderungen der Beitragsklasse 15 und 21 gelten mit der Änderung des entsprechenden DARC - Beitrags als bekannt gegeben.

Beitragsklasse:	Art der Mitgliedschaft	Jahresbeitrag ab 01.01.2022 (€)
11	Ordentliche Mitglieder	78,-
12	Jugendliche Mitglieder	46,-
13	Familienmitglieder	42,-
14	Doppelmitglieder	22,-
15	Außerordentliche Mitglieder*	105,-
16	Mitglieder in Ausbildung (18-27 Jahre) auf Antrag bis 31.10. für 1 Jahr	46,-
17	Blinde Mitglieder	46,-
18	Blinde oder Schwerbehinderte Mitglieder mit GdB >= 70%	46,-
19	Ehrenmitglieder	0,-
20	BK 11 und ALG II auf Antrag bis 30.11. für 1 Jahr	39,-
21	BK 15 und ALG II* auf Antrag bis 30.11. für 1 Jahr	52,80

*) Dieser Betrag wird automatisch dem jeweils gültigen DARC-Beitrag in der Beitragsklasse 01 und 02 angepasst. Die DARC-Leistungen müssen bis zum 30. September des Vorjahres bei der Mitgliederbetreuung des VFDB per Brief, E-Mail oder Postkarte gebucht werden. Der neue Betrag gilt jeweils ab dem 01.01. des Folgejahres.

Stand 01.10.2021

Verband der Funkamateure in Telekommunikation und Post (VFDB) e. V.
Wahlordnung vom 20. September 1998

1. Wahlen in den Organisationsstufen des Vereins

- 1.1. Die in § 11 der Satzung vorgeschriebene Wahl des Hauptvorstandes findet während der Hauptversammlung statt. Wahlberechtigt sind gemäß § 11 der Satzung die BVVs oder deren Vertreter.
- 1.2. Die in § 12 der Satzung vorgeschriebene Wahl des Bezirksverbandsvorstandes wird bei einer ordentlichen BV-Versammlung durchgeführt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der BV-Versammlung.
- 1.3. Die in § 13 der Satzung vorgeschriebene Wahl des Ortsverbandsvorstandes wird bei einer ordentlichen OV-Mitgliederversammlung durchgeführt. Wahlberechtigt ist jedes am Tag der Wahl zum OV gehörende Mitglied.

2. Wahlausschuß

- 2.1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Hauptvorstandes ist vom Hauptvorstand ein Wahlausschuß, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, einzusetzen. Das älteste Mitglied des Ausschusses ist zugleich Wahlleiter. Der Wahlausschuß ist in der Einladung zur Hauptversammlung zu benennen.
- 2.2. Für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen auf Bezirks- und Ortsverbandsebene ist vom jeweiligen Bezirks- bzw. Ortsverbandsvorsitzenden ein Wahlausschuß, bestehend aus mindestens zwei BV- bzw. OV-Mitgliedern, einzusetzen. Das älteste Mitglied des Ausschusses ist zugleich Wahlleiter. Der Wahlausschuß ist in der Einladung zur jeweiligen Mitgliederversammlung zu benennen.
- 2.3. Die Mitglieder der Wahlausschüsse können nicht kandidieren; sie wählen aber, soweit sie wahlberechtigt sind, mit.

3. Wahlvorschläge

- 3.1. Wahlvorschläge können von den jeweils Wahlberechtigten bis zum Beginn der Wahl an den Wahlleiter gerichtet werden.
- 3.2. Der Wahlleiter holt das Einverständnis der Vorgeschlagenen ein und gibt die Vorschläge spätestens bei Beginn der Wahl bekannt.

4. Wahldurchführung

- 4.1. Die Wahl muß mittels Stimmzettel erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es beantragt oder wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.
- 4.2. Bei Wahlen in der Hauptversammlung richtet sich die Anzahl der Stimmen eines Bezirksverbands nach § 11 Abs. 3 der Satzung.

- 4.3. Bei Wahlen auf Bezirks- und Ortsverbandsebene hat jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme für jedes zur Wahl stehende Vorstandsamt.
- 4.4. Die Auszählung der Stimmen nimmt der Wahlausschuß vor. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit muß eine Stichwahl durchgeführt werden.
- 4.5. Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlleiter bekanntgegeben. Damit beginnt die Amtsperiode des jeweils gewählten Vorstandsmitgliedes. Über jede Wahl ist vom Wahlleiter innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll zu fertigen und an die jeweils nächsthöhere Organisationseinheit zu senden. Beim Wahlen zum Hauptvorstand ist das Ergebnis zu veröffentlichen (z. B. Rundspruch, Klubzeitschrift).

5. Ersatzwahlen

- 5.1. Scheidet auf Bezirks- oder Ortsverbandsebene ein gewähltes Mitglied eines der Organe des Vereins vorzeitig aus, tritt der entsprechende Vertreter bis zum Ende der Amtsperiode an seine Stelle.
- 5.2. Ist kein Vertreter vorhanden, ist auf der nächsten OV-Mitgliederversammlung bzw. BV-Versammlung ein Nachfolger zu wählen. Bis dahin kann ein Mitglied des VFDB kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt werden. Zur Beauftragung sind befugt

- der 1. Vorsitzende für die BVV,
- jeder BVV für die OVVs seines Bezirks und die übrigen Vorstandsämter des BV,
- jeder OVV für die übrigen Vorstandsämter seines OV.

Bei der Beauftragung sind die Bestimmungen der §§ 12 Satz 3 und 13 Satz 3 der Satzung zu beachten.

- 5.3. Diese Bestimmung ist sinngemäß anzuwenden, wenn bei einer Wahl ein Amt unbesetzt bleibt oder einem Wahleinspruch stattgegeben wird.

6. Einsprüche

Einsprüche gegen eine Wahl haben keine aufschiebende Wirkung. Sie können nur bis spätestens 4 Wochen nach einer Wahl mit schriftlicher Begründung beim zuständigen Wahlleiter eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet

- der BV-Vorstand bei Wahlen auf OV-Ebene,
- der Hauptvorstand bei Wahlen auf BV-Ebene und
- ein aus den drei am längsten im Amt befindlichen BV-Vorsitzenden bestehender Wahlprüfungsausschuß bei Wahlen der Hauptversammlung.

Änderungshistorie

1.3.2017 Anpassung der Geschäftsordnung: Redaktionelle Anpassungen, Änderung des Punktes 4.0 in 4.3, Einfügen des Punktes 7, Streichung des letzten Satzes im Punkt 2.2.1

07.12.2017 Anpassung der Beitrags- und Finanzordnung: Redaktionelle Anpassungen, Aufnahme des letzten Satzes des Punktes 3.2 als ersten Satz des Punktes 3.3, Änderung der Anlage 2 zur BFO Anpassung der Beitragsklasse 15 und 21 wegen Beitragserhöhung des DARC. Hinweis zu Anlage 3a, 3b ergänzt